



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Umwelt
und Sicherheit

03. Juli 2026

Beschlusskontrolle zur Sitzung des Stadtrates am 24.06.2026
Bebauungsplan Nr. 32.3 Heide Süd, 1. Änderung - Beschluss zur Veröffentlichung
TOP: 8.5

Antwort der Verwaltung:

Herr Dr. Erdsack wies darauf hin, dass die Vorlage auf zunehmende Lärmimmissionen hinweist. Er bezog sich auf seine vorab eingereichten Fragen und fragte, wie viele Beschwerden über den Technologiepark es durch Anwohner aus der Nördlichen Neustadt, Heide Süd und dem Bereich Heideallee gab.

Herr Dr. Erdsack fragte nach den exakten rechtlichen Regelungen.

Im Rahmen der Bauleitplanung können insbesondere für Gewerbe- und Industriegebiete sowie für Sondergebiete Emissionskontingente festgesetzt werden. Das Ziel der Kontingentierung besteht darin, den Immissionsschutz der schutzbedürftigen Nutzungen, die an die genannten Gebiete angrenzen zu gewährleisten und gleichzeitig durch planerische Maßnahmen einem „Windhundprinzip“ vorzubeugen. Die Ermächtigungsgrundlage zur Festsetzung von Emissionskontingenten in der Bauleitplanung ist der § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz BauNVO sowie § 11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO.

Als Bestandteil der Festsetzung der zulässigen Art können für die jeweiligen Baugebiete bestimmte flächenbezogene Emissionswerte (Emissionskontingente) festgesetzt werden (d.h. wie viel Schall darf pro Fläche emittiert werden). Die Ermittlung der Geräuschkontingente und das Verfahren für den Nachweis der Einhaltung festgesetzter Geräuschkontingente sind in der DIN 45691 („Geräuschkontingentierung“ des DIN - Deutsches Institut für Normung e.V., Berlin) beschrieben. Bei Bedarf kann die DIN im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, in der Neustädter Passage 18, 06122 Halle im 16. OG in Zimmer 16.08 zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Mit der Einführung der Geräuschkontingentierung nach DIN 45691:2006-12 wurde ein einheitliches Verfahren zur Entwicklung zulässiger Emissionskontingente eingeführt, welches höchstrichterlich bestätigt wurde. Nach den Vorgaben, welche die Gerichte rechtsgrundsätzlich gesetzt haben, wird bei der Herausarbeitung von Emissionskontingenten zugrunde gelegt, dass an bestimmten, vorher fachgutachterlich festzulegenden, als besonders kritisch einzustufenden Immissionsorten (nur) bestimmte Immissionswerte „ankommen“ dürfen. Als Beurteilungsmaßstab für diese zulässigen Geräuschemissionen wird üblicherweise auf die Immissionsrichtwerte der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) zurückgegriffen.

René Rebenstorf
Beigeordneter